

BStGer RR.2019.259 vom 29. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.259

FR: TPF RR.2019.259 du 29 octobre 2019

IT: TPF RR.2019.259 del 29 ottobre 2019

Regeste

Auslieferung an Kroatien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Kroatien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Rechtshilfegesetz und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Bestimmt es das IRSG nicht anders, so sind auf das Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25

- 7 -

Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

E. 2.2

Die Beschwerde vom 9. Oktober 2019 gegen den Auslieferungsentscheid vom 6. September 2019 (eröffnet am 9. September 2019; act. 5.12) wurde fristgerecht erhoben, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.357 vom 26. Februar 2014 E. 3).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinsetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass der Auslieferungsentscheid nicht seinem Rechtsvertreter (Advokat von Wartburg) sondern seinem vormaligen Rechtsvertreter (Advokat E.) eröffnet worden sei. Dadurch sei Zeit verloren gegangen, weshalb der Entscheid nochmals korrekt zuzustellen sei und eröffnet werden müsse (act. 1 S. 5 f.).

E. 4.2

Gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG macht die Behörde ihre Mitteilung an den Rechtsvertreter der Partei, solange diese die Vollmacht nicht widerruft.

E. 4.3

Die Bestellung eines Anwalts zum unentgeltlichen Rechtsbeistand stellt im Auslieferungsverfahren (wie auch im Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozess sowie im Verwaltungsverfahren) eine Verfügung dar, die zwischen Anwalt und Staat ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet (s. FELLMANN, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017, S. 341 N. 906). Als unentgeltlicher Rechtsbeistand nimmt der Rechtsanwalt eine öffentliche Aufgabe wahr

- 8 -

(a.a.O.). Die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür wegfallen (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.232/1990 vom 6. März 1991 E. 4c). Abgesehen davon hat der einmal bestellte unentgeltliche Rechtsvertreter sein Mandat grundsätzlich bis zum Abschluss des Prozesses zu führen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.259 vom 28. Mai 2013 E. 9.5.3).

E. 4.4

Die Vollmachterteilung an einen zweiten Rechtsvertreter allein führt im Auslieferungsverfahren weder zu einem automatischen Wechsel des unentgeltlichen Rechtsbeistands (zu den möglichen Voraussetzungen für einen solchen Wechsel s.

Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.259 vom 28. Mai 2013 E. 9.5.3; vgl. auch FELLMANN, a.a.O., S. 338 ff. N. 901 ff.) noch zu einem Widerruf der Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Eine zweite Vollmachterteilung kann per se auch nicht mit dem Widerruf der Vollmacht an den ersten Rechtsbeistand gleichgesetzt werden. So ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich der Vertretene durch zwei Rechtsvertreter gleichzeitig vertreten lassen möchte. Handelt es sich beim ersten Rechtsbeistand um einen unentgeltlichen Rechtsvertreter, vermöchte allein der Widerruf der Vollmacht ohnehin nicht, das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem unentgeltlichen Rechtsvertreter und dem Staat aufzulösen, und jener bliebe einstweilen grundsätzlich verpflichtet, sein Mandat grundsätzlich bis zum Abschluss des Prozesses zu führen.

E. 4.5

Mit Schreiben von Advokat von Wartburg an den Beschwerdegegner vom

E. 5

September 2019 wurde die Vollmacht an Advokat E. nicht widerrufen. Dem Schreiben ist weiter zu entnehmen, dass die beantragte Eröffnung des Auslieferungsentscheides mit dem unentgeltlichen Rechtsvertreter nicht abgesprochen worden war, welcher zu diesem Zeitpunkt vielmehr einzig darüber orientiert war, dass ohne Gegenbericht der Auslieferungsentscheid ihm zugestellt werden würde (act. 5.9). Im Zeitpunkt der Zustellung des Auslieferungsentscheides vom 6. September 2019 war Advokat E. nicht nur der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, sondern auch durch den Beschwerdeführer nach wie vor zu dessen Vertretung bevollmächtigt. Unter diesen Umständen ist die Eröffnung des Auslieferungsentscheides an den unentgeltlichen Rechtsvertreter, Advokat E., nicht zu beanstanden. Die Rüge geht fehl.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestreitet einleitend den Vorhalt, gewusst zu haben, dass sich in den im Auftrag von B. transportierten Koffern Kokain befand. Bis

- 9 -

dato sei es der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nicht gelungen, rechtsgenügend nachzuweisen, dass er in irgendeiner Weise an den ihm vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikten beteiligt sei (act. 1 S. 6).

E. 5.2

Gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG bzw. Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUe hat das Auslieferungsersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden Art. 12 EAUe reicht es in der Regel aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine auslieferungsfähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers kann auch nicht verlangt werden, dass die

ersuchende Behörde die Tat- vorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar.

Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein aus- ländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, so- weit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche ent- kräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006 E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.).

Den Alibibeweis im Sinne von Art. 53 IRSG kann der Verfolgte nur mit dem Nachweis führen, dass er zur fraglichen Zeit überhaupt nicht am Tatort war oder dass es sich um einen Irrtum in der Person handelt (BGE 123 II 282 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 1C_559/2011 vom 7. März 2012 E. 6.2).

E. 5.3

Den Auslieferungsunterlagen (d.h. dem Haftbefehl des Bezirksgerichts Zag- reb vom 14. Juli 2019 i.V.m. dem Beschluss der Staatsanwaltschaft der Re- publik Kroatien, Amt für die Bekämpfung der Korruption und der organisier- ten Kriminalität, vom 14. Juli 2019) ist zusammengefasst folgender Sachver- haltsvorwurf zu entnehmen (act. 5.1):

- 10 -

Der Beschwerdeführer soll Mitglied einer international agierenden Bande sein, die grössere Mengen Kokain von Südamerika nach Europa geschmug- gelt habe in der Absicht, dieses in Europa zu verkaufen. Er soll in der Bande die Rolle des Piloten eingenommen haben, der das Kokain per Flugzeug von Südamerika nach Europa transportierte.

So sollen die Mitglieder der Bande am 8. bis zum 11. Oktober 2018, am 19. bis zum 22. Dezember 2018 sowie am 28. Februar bis zum 3. März 2019 mit einem zuvor erworbenen Privatjet und unter dem Vorwand von kommer- ziellen Passagierflügen nach Südamerika geflogen sein, um dort an einem vorher verabredeten Ort Kokain zu übernehmen und dieses mit dem Flug- zeug nach Europa zu transportieren und weiterzuvertreiben. Bei letzterem Flug soll es wegen einer Kontrolle des Flugzeuges am Flughafen Asunción (Paraguay) zu keinem Kokaintransport gekommen sein, worauf ein neuer Flug im Mai 2019 geplant worden sei.

Am 16. Mai 2019 sollen Mitglieder der Bande – u.a. der Beschwerdeführer als Pilot – von Montevideo via Nizza nach Basel geflogen sein, wo sie 21 Kof- fer aus dem Flugzeug in einen Mietwagen Ford Transit (Kennzeichen 1) ver- laden haben sollen. Anschliessend sollen der Beschwerdeführer, C. und B. mit genanntem Mietwagen sowie einem PKW Smart (Kennzeichen 2) in das Stadtzentrum von Basel gefahren sein, wo bei einer Kontrolle durch die Po- lizei in einer Tiefgarage in den 21 Koffern im Transporter 600 Kilogramm und 472 Gramm Kokain sichergestellt worden seien.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer zeigt mit seiner pauschalen Bestreitung des Tatvor- wurfs keine Mängel im Sinne der vorstehend erläuterten Rechtsprechung auf, welche die Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde entkräf- ten würden. Solche Mängel sind

auch nicht ersichtlich. Es wird Aufgabe des kroatischen Sachgerichts sein, sich über das Bestehen dieser Tatsachen und über die Schuld des Beschwerdeführers auszusprechen. Dass der Beschwerdeführer aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt einen Alibibeweis im Sinne von Art. 53 IRSG führen könnte, wird zu Recht nicht eingewendet. Aus dem angeblichen bisherigen Ermittlungsergebnis des schweizerischen Strafverfahrens kann der Beschwerdeführer mithin nichts zu seinen Gunsten ableiten. Daher ist nachfolgend auf die Darstellung des Sachverhalts im Auslieferungsersuchen abzustellen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt in einem nächsten Punkt eine Verletzung von Art. 36 Abs. 1 IRSG (act. 1 S. 6 ff.).

- 11 -

Zusammenfassend bringt er vor, er habe grundsätzlich Anspruch darauf, dass er für eine Tat, die, wie vorliegend gegeben, der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliege, hier in der Schweiz zur Verantwortung gezogen werde und nicht im Ausland. Besondere Umstände für eine Auslieferung lägen nicht vor (act. 1 S. 6 f.). Die Ausführungen des Beschwerdegegners, wonach die Taten teilweise in der Schweiz und teilweise in südamerikanischen sowie weiteren europäischen Staaten, insbesondere in Kroatien, begangen worden seien, würden diesbezüglich ins Leere zielen. Diese Problematik sei bei Drogeneinfuhr immer gegeben. Gleiches gelte für den Vorwurf, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, Teil eines international organisierten Drogenhändlerrings zu sein. Dies seien keine besonderen Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen würden. Dies gelte um mehr, als dass ein angeblicher Mittäter ebenfalls hier in der Schweiz angehalten worden sei und dessen mögliche Tat ebenfalls der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterläge (act. 1 S. 7 f.).

E. 6.2

Gemäss Art. 7 Ziff. 1 EAUe kann der ersuchte Staat die Auslieferung des Verfolgten wegen einer strafbaren Handlung ablehnen, die nach seinen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil auf seinem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden ist. Es handelt sich hierbei um eine Kann-Bestimmung, die es dem ersuchten Staat erlaubt, von einer Auslieferung abzusehen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2012.309 vom 5. Juni 2013 E. 4.3.1 m.w.H.). Dementsprechend sieht das schweizerische Recht vor, dass die Auslieferung zulässig ist, wenn nach den Unterlagen des Ersuchens die Tat nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 35 Abs. 1 lit. b IRSG).

Ausnahmsweise kann der Verfolgte für eine Tat, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt, ausgeliefert werden, wenn besondere Umstände, namentlich die Möglichkeit der besseren sozialen Wiedereingliederung, dies rechtfertigen (Art. 36 Abs. 1 IRSG). Die entsprechende gesetzliche Aufzählung ist indessen nach der Rechtsprechung nicht abschliessend zu verstehen. Auch in Fällen, in denen die bessere soziale Wiedereingliederung in der Schweiz gewährleistet wäre, können besondere Umstände, insbesondere Aspekte der Verfahrensökonomie und die Möglichkeit der gemeinsamen Beurteilung von mehreren Tätern, dennoch die Auslieferung nahelegen (BGE 117 Ib 210 S. 214 E. 3b/bb). Nach der Rechtsprechung soll soweit möglich durch die Auslieferung eine Gesamtbeurteilung des Verfolgten am Schwerpunkt des deliktischen Verhaltens erfolgen (s.

BGE 112 Ib 150 E. 5a,

- 12 -

BGE 108 Ib 537 E. 7a). Die Möglichkeit der besseren sozialen Wiedereingliederung ist nur ein weiteres, bei der Anwendung von Art. 36 Abs. 1 IRSG zu berücksichtigendes Kriterium. Eine Hierarchie zwischen den Kriterien ist nicht vorgesehen (BGE 124 II 586 E. 2a) S. 589; 117 Ib 210 E. 3b/aa S. 213; Urteil des Bundesgerichts 1C_515/2013 vom 19. Juni 2013 E. 1.2; GARRÉ, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 36 IRSG N. 4 f.; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, Diss., Zürich 2002, S. 157). Insoweit steht der Auslieferungsbehörde ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 117 Ib 210 E. 3b/aa; Urteil des Bundesgerichts 1C_515/2013 vom 19. Juni 2013 E. 2.1.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.251 vom 21. Juli 2017 E. 4.3.1; je m.w.H.). Wie früher das Bundesgericht in Anwendung von Art. 104 aOG greift die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG nur im Falle von Ermessensüberschreitung bzw. -missbrauch ein; über die Angemessenheit des von der ausführenden Behörde getroffenen Entscheides spricht es sich nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 1C_515/2013 vom 19. Juni 2013 E. 2.1.1; BGE 117 Ib 210 E. 3b/aa mit Hinweisen; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.309 vom 12. Januar 2016 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 6.3

Wie vorstehend ausgeführt, wurden gemäss dem Auslieferungersuchen die Taten teilweise in der Schweiz und teilweise in südamerikanischen sowie weiteren europäischen Staaten, insbesondere in Kroatien begangen. Dabei wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, Teil eines international organisierten Drogenhändlerringes zu sein, der von Kroatien aus gesteuert wurde. Dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen auch der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegen, ist unbestritten. Der Beschwerdeführer setzt sich allerdings nicht mit der vom Beschwerdegegner (act. 5.11 S. 4) und der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (act. 5.3) zu Recht angerufenen Rechtsprechung auseinander, wonach Strafuntersuchungen mit internationalem Bezug grundsätzlich dort zu führen sind, wo der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit liegt (s. supra E. 6.2). Ebenso wenig geht der Beschwerdeführer auf die Feststellungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (act. 5.3) und die darauf gestützten Annahmen des Beschwerdegegners (act. 5.11 S. 4) ein, wonach vorliegend der Schwerpunkt sowohl der Ermittlungen als auch der kriminellen Aktivitäten in Kroatien liegen soll. Sodann blendet der Beschwerdeführer die Tatsache aus, dass alle ermittelnden Behörden der verschiedenen Staaten im Einklang mit der vorgenannten Rechtsprechung eine Konzentration der Strafverfolgung in Kroatien befürwortet haben (act. 5.3; s. supra lit. B). Mit anderen Worten hält der Beschwerdeführer, welcher tschechischer Staatsangehöriger ist, Wohnsitz in Tschechien und keinerlei Beziehungen zur Schweiz hat, den besonderen Umständen, welche nach Ansicht des Beschwerdegegners vorliegend die Auslieferung nahelegen, nichts Substantielles entgegen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt,

- 13 -

in der Schweiz sei ein weiterer Mittäter ebenfalls angehalten worden und dessen mögliche Taten würden ebenfalls der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegen, greift seine Argumentation mit Blick auf die Festnahme etlicher weiterer Organisationsmitglieder in Kroatien (s. act. 5.3; s. supra lit. D) zu kurz.

E. 6.4

Nach dem Gesagten steht der Entscheid des Beschwerdegegners, die Auslieferung des Beschwerdeführers für die diesem zur Last gelegten Straftaten zu bewilligen und dadurch eine von allen involvierten Strafverfolgungsbehörden der weiteren Staaten befürwortete Gesamtbeurteilung des Beschwerdeführers in Kroatien zu ermöglichen, im Einklang mit der Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände erweist sich die Auslieferungsbewilligung ohne weiteres als einleuchtend und sachlich vertretbar. In Anbetracht dessen kann keine Rede davon sein, dass der Beschwerdegegner das ihm nach dem Ausgeführten zustehende Ermessen missbraucht bzw. überschritten habe.

Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bringt abschliessend vor, im Falle einer Auslieferung bestehe die Gefahr gravierender Verstösse gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) und Art. 5 EMRK ([recte: Art. 6 EMRK] Recht auf ein faires Verfahren) (act. 1 S. 8 ff.).

So habe er von den kriminellen Machenschaften der Passagiere nichts ahnen können und sei vollends aussagebereit und kooperationswillig. Er riskiere deshalb in Kroatien akut an Leib und Leben gefährdet zu sein (act. 1 S. 8).

Ihm sei sodann in Kroatien eine Anwältin beigegeben worden, die denselben Familiennamen wie der Anwalt des Hauptbeschuldigten trage. Es müsse aber zwingend sichergestellt sein, dass er eine Verteidigung an seiner Seite habe, die nicht mit dem Anwalt des Hauptbeschuldigten in irgendeiner Weise verbandelt sei (act. 1 S. 8).

Hinzu komme, dass das Justizsystem der Republik Kroatien trotz der Bindung an die EMRK und Aufnahme in die Europäische Union im Jahr 2013 nicht frei von Korruption sei, was die kroatische Staatspräsidentin Kolinda Grabar Kitarovic in einem Interview selber bezeugt habe. Der Beschwerdeführer riskiere konkret, dass in seinem Verfahren korrupte Justizbeamte über sein Schicksal entscheiden würden. In casu sei vorstellbar, dass anderen

- 14 -

Beschuldigten die Mittel zur Verfügung stehen, um korrupte Beamte zu bestechen. Ein faires Verfahren sei für den Beschwerdeführer nicht garantiert. Diese Problematik werde zudem verschärft durch die Tatsache, dass in der vorliegenden Strafsache ein Polizeimitglied, G., verhaftet worden sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass weitere kroatische Beamte, die mit dem Beschwerdeführer im Rahmen der weiteren Untersuchungen oder während der Inhaftierung in Kontakt treten werden, ebenfalls von Hintermännern der Organisation und B. bezahlt würden, um zum Nachteil des Beschwerdeführers zu wirken (act. 1 S. 9).

Es sei somit in jeder Hinsicht bewiesen, dass Kroatien in der konkreten Situation, in der sich der Beschwerdeführer befinde, offensichtlich nicht in der Lage sei, ihm Gewähr für ein EMRK-konformes Verfahren zu bieten (act. 1 S. 10).

E. 7.2

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUe auch unter dem Blickwinkel ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen (vgl. Art. 2 IRSG). Gemäss Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den

in der EMRK oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht. Art. 2 IRSG soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 A. 271, je m.w.H.). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

Nach internationalem Völkerrecht sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 10 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK, Art. 7 und 10 Ziff. 1 UNO-Pakt II

- 15 -

[SR 0.103.2]). Es handelt sich um massive Verstösse gegen die Menschenwürde, die den Betroffenen seelisch und meist auch körperlich schwer treffen. Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7, 10 und 17 des UNO Pakts II).

Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss glaubhaft machen, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat (BGE 130 II 217 E. 8). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Der Beschwerdeführer muss seine Vorbringen im Einzelnen präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b).

E. 7.3

Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird vermutet, dass ein Staat wie Kroatien, welcher die EMRK, den UNO-Pakt II, die UNO-Folterschutzkonvention (SR 0.105) und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) ratifiziert hat, ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist und mit der Schweiz durch das EAUE verbunden ist, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (Urteile des Bundesgerichts 1C_9/2015 vom 8. Januar 2015 E. 1.3; 1C_260/2013 vom 19. März 2013 E. 1.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.72 vom 29. März 2018 E. 5.4; jeweils m.w.H.). Der Umstand, dass es nach Aussagen der Präsidentin Kroatiens in der kroatischen Justiz und Verwaltung Korruption gäbe, bedeutet nicht, dass das ganze Justizsystem Kroatiens korrupt sei, wie der Beschwerdegegner zu Recht hervorhebt (act. 5.11 S. 6). Der Beschwerdegegner betont, dass aus dem bisherigen Auslieferungsverkehr mit Kroatien keine Fälle bekannt seien, in denen dort Verletzungen der vorgenannten Konventionen erfolgt wären (a.a.O.). Etwas

Anderes wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Dass über die Namensgleichheit hinaus eine Verbindung zwischen seiner Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt von B. bestehen soll, zeigt der Beschwerdeführer in concreto nicht auf. Dass er im Übrigen gegebenenfalls einen Verteidigerwechsel in Kroatien nicht durchsetzen könnte oder es ihm dort nicht gestattet wäre, eine Rechtsvertretung seiner Wahl mit seiner Verteidigung zu beauftragen, wird ebenso wenig vorgebracht. Es ist auch von einem wirksamen Rechtsschutz in Kroatien auszugehen. Wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführt (act. 5 S. 4), kann der Beschwerdeführer allfällige Verletzungen seiner Verfahrensrechte in Kroatien vor den übergeordneten Instanzen und gegebenenfalls beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

- 16 -

rügen. Was den geltend gemachten Verstoß gegen Art. 3 EMRK anbelangt, vermag der Beschwerdeführer mit seinen nicht weiter konkretisierten Ausführungen nicht glaubhaft zu machen, dass im ersuchenden Staat objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte zu befürchten ist. Es ist nach dem Gesagten gestützt auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip davon auszugehen, dass das kroatische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien erfüllt.

E. 7.4

Die Auslieferung kann sodann lediglich aus Gründen verweigert werden, welche das Auslieferungsrecht ausdrücklich vorsieht (Urteil des Bundesgerichts 1C_22/2011 vom 21. Januar 2011 E. 1.3). Weder das EAUE noch das IRSG sehen eine drohende Gefahr für den Beschwerdeführer, welche von Dritten – und nicht vom ersuchenden Staat – ausgehen könnte, als Auslieferungshindernis vor (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.10 vom 16. Februar 2011 E. 3.2). Soweit der Beschwerdeführer Vergeltungsmassnahmen durch Dritte befürchtet, ist ihm entgegen zu halten, dass dies nach dem Gesagten kein Auslieferungshindernis darstellt. Abgesehen davon wurden seine Befürchtungen auch nicht im Ansatz substantiiert, geschweige denn glaubhaft gemacht. Im Gegenteil beruft sich der Beschwerdeführer darauf, nichts von den Drogentransporten gewusst zu haben. Weshalb der Beschwerdeführer bei dieser Ausgangslage aufgrund der geltend gemachten Aussagebereitschaft und Kooperationswilligkeit Vergeltungsmassnahmen von Mitgliedern des Drogenhändlerrings zu befürchten hätte, leuchtet nicht ein. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass im Falle des Beschwerdeführers besondere Schutzmassnahmen notwendig wären. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Kroatien seiner besonderen Fürsorgepflicht in den Strafvollzugsanstalten Rechnung tragen wird (s. zum Ganzen GARRÉ, a.a.O., Art. 37 IRSG N. 11).

E. 7.5

Die vorgenannten Rügen des Beschwerdeführers sind daher unbegründet.

E. 8

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers allesamt als unbegründet, und die Auslieferung des Beschwerdeführers an Kroatien ist daher zulässig. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das BStKR (i.V.m.

- 17 -

Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.